

Allgemeine Verkaufsbedingungen der ALAC Elektrik-Mechanik-Vertrieb GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten für zwischen der ALAC Elektrik-Mechanik-Vertrieb GmbH (nachfolgend „ALAC“) und dem Kunden geschlossene Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge (nachfolgend „Verträge“) über die Lieferung und/oder Herstellung von Waren. Sie gelten auch – bis zur Einbeziehung aktualisierter Verkaufsbedingungen – für alle künftigen Kauf-, Werk- und Werklieferungsverträge mit dem Kunden, auch wenn ihre Einbeziehung nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird. Abweichende Bedingungen des Kunden, die ALAC nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn ALAC ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

1.2 Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn ALAC in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag des Kunden annimmt.

1.3 Soweit ALAC und der Kunde in Bezug auf einen Vertrag abweichende Individualvereinbarungen wirksam getroffen haben, die im Widerspruch zu den nachfolgenden Regelungen stehen, gehen diese den Verkaufsbedingungen vor.

§ 2 Vertragsschluss/ Leistungsinhalt

2.1 Die Angebote von ALAC gegenüber dem Kunden sind freibleibend und unverbindlich. Das gilt auch, wenn ALAC dem Kunden Unterlagen, wie insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Kataloge, Leistungs- und Verbrauchsdaten sowie technische Daten und Beschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen oder Werbematerialien – auch in elektronischer Form – überlassen hat. Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist ALAC berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang bei ALAC anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Der Kunde hat ALAC mit Aufnahme der Vertragsverhandlungen schriftlich auf besondere Anforderungen an die Leistungen im Hinblick auf Beschaffenheit und Einsatzzweck sowie auf andere Risiken hinzuweisen, die bei Verwendung durch ihn entstehen können.

2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen und sonstigen Unterlagen behält sich ALAC alle Rechte, insbesondere Eigentums- und Urheberrechte vor, dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die von ALAC als „vertraulich“ bezeichnet sind. Sie dürfen Dritten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen an ALAC kostenlos zurückzusenden. Die Verifizierung solcher Unterlagen und Dokumentation ist nur im Rahmen betrieblicher Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Der Kunde verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

2.3 Bei Verkäufen nach Muster oder Probe gewährleisten diese lediglich fachgerechte Probegemäßheit, stellen aber keine Übernahme einer Garantie im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB bzw. keine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der von ALAC zu liefernden Gegenstände im Sinne von § 443 BGB dar.

2.4 Bei Verwendung des Liefergegenstandes außerhalb Deutschlands richtet sich der Lieferumfang für Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften nach der getroffenen Vereinbarung, im Zweifel nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Vorschriften. Für die Beachtung von gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften am Ort der Verwendung ist der Kunde verantwortlich.

§ 3 Preise

3.1 Sämtliche Preise sind Nettopreise ohne Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer hat der Kunde in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.

3.2 Die vereinbarten Preise gelten jeweils ab Werk von ALAC. Der Kunde hat zusätzlich Frachtkosten, über die handelsübliche Verpackung hinausgehende Verpackungskosten, öffentliche Abgaben (inklusive Quellensteuer) und Zölle sowie die Kosten einer von ihm ggf. gewünschten Versicherung zu tragen.

3.3 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt ALAC nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden; ausgenommen sind Paletten.

3.4 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

3.5 Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsschluss und vereinbarter Lieferzeit mehr als 4 Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung Löhne, die Materialkosten oder die marktüblichen Einstandspreise um mehr als 5 Prozent, ist ALAC berechtigt, den Preis angemessen entsprechend der Kostensteigerung zu erhöhen.

§ 4 Lieferung

4.1 Beginn und Einhaltung vereinbarter Lieferpflichten setzen die vollständige Erfüllung etwaiger den Kunden im Vorfeld zur Lieferung treffenden Mitwirkungspflichten und die Einhaltung etwaiger vor Lieferung zu erfüllender Zahlungsvereinbarungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verzögern sich die Lieferfristen angemessen, es sei denn, ALAC hat die Verzögerung allein zu vertreten.

4.2 Sofern ALAC verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die ALAC nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird ALAC den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist ALAC berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird ALAC unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstlieferung von ALAC durch ihren Zulieferer, wenn ALAC ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder ALAC noch ihren Zulieferer ein Verschulden trifft oder ALAC im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist. Die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte von ALAC sowie die gesetzlichen Vorschriften über die Abwicklung des Vertrags bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nachlieferung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Kunden gem. § 8 (Mängelansprüche) und § 9 (Haftung) dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

4.3 Der Eintritt eines Lieferverzuges auf Seiten von ALAC bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich. Gerät ALAC in Lieferverzug, kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten, falls ALAC nach Verstreichen einer ihr gesetzlich angemessenen Nachfrist die Lieferung oder Teile noch nicht versandt hat. In diesem Fall ist der Kunde zum Rücktritt für den ausstehenden Teil berechtigt. Der Kunde kann vom ganzen Vertrag bei Teillieferungen nur dann zurücktreten, wenn er die Teillieferung wegen des Verzuges nicht bestimmungsgemäß verwenden kann. Der Kunde kann vom Vertrag nur zurücktreten, wenn und soweit ALAC den Verzug zu vertreten hat. Bei einem Dauerschuldverhältnis gilt ausschließlich § 314 BGB.

4.3 ALAC haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von ALAC zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist ALAC zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer leicht fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischer Weise eintretenden Schaden begrenzt.

4.4 Teillieferungen/Teilleistungen innerhalb der vereinbarten Liefer- und Leistungszeiten und entsprechende Teilabrechnungen sind zulässig, es sei denn, sie sind dem Kunden unzumutbar.

4.5 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist ALAC berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4.6 Sofern die Voraussetzungen von § 4.5 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug oder Schuldnerverzug gerät.

4.7 Im Falle Höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, unvermeidbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände (wie u.a. Feuer, Überschwemmungen, Tsunamis, Taifune, Orkane, Erdbeben, Handlungen von Staatsfeinden, staatliche Beschränkungen, Verbote, Enteignungen oder Kontingentierungen durch staatliche Stellen, Embargos, Unruhen, Arbeitskämpfe) sind die Vertragsparteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten befreit. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Ist ALAC auf Grund vorstehend genannter Höherer Gewalt an der Lieferung gehindert, ist ALAC mithin für die Dauer der Störung berechtigt, die in der Bestellung angegebene Liefermenge zu reduzieren. Wird durch ein vorstehendes Ereignis Höherer Gewalt die Lieferung oder Leistung um mehr als vier Monate verzögert, ist sowohl ALAC als auch der Kunde unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

4.8 ALAC hat das Recht, bei Abrufverträgen, die ohne Vereinbarung von Fertigungs- und Abnahmetermine zu Stande gekommen sind, eine bindende Festlegung der Lieferfristen oder Liefertermine zu verlangen, wenn 3 Monate nach dem Eingang der Bestellung und/oder Auftragsbestätigung vergangen sind, jedoch Liefertermine oder Lieferzeiten nicht genannt wurden. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der schriftlichen Aufforderung von ALAC nach, ist ALAC berechtigt, dem Kunden für seine angeforderte Erklärung eine angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung zu setzen und nach deren fruchtlosem Ablauf vom Vertrag zurück zu treten. ALAC ist weiterhin berechtigt, für die entstandenen Schäden Schadensersatz zu verlangen. Die vorstehende Regelung soll auch für den Fall gelten, dass der Kunde die bei Abrufverträgen vereinbarten Liefermengen nicht oder nicht in der vereinbarten Höhe abruft.

4.9 Bei Gewichtsabweichungen ist das bei der Ausgangskontrolle von ALAC festgestellte Gewicht maßgeblich, es sei denn, der Kunde weist nach, dass das von ihm berechnete Gewicht richtig festgestellt wurde. Entsprechendes gilt bei Mengen- und Maßabweichungen.

§ 5 Versand/ Gefahrenübergang/ Abnahme

5.1 Die Lieferung erfolgt ab Ladestelle Kirchhundem – Welschen Ennest, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ist ALAC berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrenübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

5.3 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der Ware aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, ist ALAC berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

5.4 Sofern der Kunde es wünscht, wird ALAC die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde.

§ 6 Zahlung/ Abrechnung/ Abtretung/ Gegenrechte

6.1 Zahlungen haben innerhalb von 30 Tagen netto (ohne Abzug) ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes bei ALAC an. ALAC ist berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen, dann auf Kosten und Zinsen der Hauptleistung und erst zuletzt auf die Hauptleistung selbst anzurechnen.

6.2 ALAC ist berechtigt, ab Eintritt des Zahlungsverzuges Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren, tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

6.3 Die Abtretung von Forderungen gegen ALAC an Dritte ist ausgeschlossen. § 354 a HGB bleibt unberührt.

6.4 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten, von ALAC anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind oder die Gegenansprüche im Gegenseitigkeitsverhältnis zu den Ansprüchen von ALAC stehen.

6.5 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüche durch den Kunden ist nur zulässig, wenn diese Gegenansprüche unbestritten, von ALAC anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind oder die Gegenansprüche im Gegenseitigkeitsverhältnis zu den Ansprüchen von ALAC stehen. Das Zurückbehaltungsrecht besteht ferner nur, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie der Anspruch beruht.

6.6 Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Anspruch von ALAC auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), ist ALAC nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), kann ALAC den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entberühmtheit der Fristsetzung bleiben unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von ALAC (nachfolgend „Vorbehaltsware“) bis zur Erfüllung sämtlicher gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem der Lieferung zugrunde liegenden Rechtsverhältnis sowie aus der laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen).

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung und Zerstörung, wie z.B. Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus den Versicherungsverträgen schon jetzt an ALAC ab. Diese nimmt die Abtretung an.

7.3 Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat ALAC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden, soweit sie von dem Dritten nicht eingezogen werden können.

7.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ALAC berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware durch ALAC liegt ein Rücktritt vom Vertrag. ALAC ist nach der Rücknahme der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

7.5 Der Kunde ist nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten.

7.6 Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht ALAC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert des durch die Verarbeitung oder Verbindung entstandenen Gegenstandes zur Zeit der Verarbeitung zu. Der Kunde überträgt bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an ALAC und verwahrt die dem Miteigentum von ALAC unterliegenden Gegenstände unentgeltlich für ALAC.

7.7 Der Kunde ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht in Verzug ist berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu verarbeiten, mit anderen Sachen zu verbinden oder weiter zu

Allgemeine Verkaufsbedingungen der ALAC Elektrik-Mechanik-Vertrieb GmbH

Stand April 2015

ALAC Elektrik-Mechanik-Vertrieb GmbH, In der Welsmücke 5, D-57399 Kirchhundem, Amtsgericht Siegen HRB 6061

Geschäftsführung: Dr. Alfons Naber, Kay Naber

veräußern. Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Stundet der Kunde seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen ALAC sich das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat. Anderenfalls ist der Kunde zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.

7.8 Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an ALAC abgetreten. ALAC nimmt die Abtretung bereits hiermit an. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Kunde ist zu einer Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf ALAC übergehen.

7.9 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von ALAC gelieferten Waren, zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware.

7.10 Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an ALAC ab. ALAC nimmt die Abtretung bereits hiermit an.

7.11 Der Kunde ist bis zu einem Widerruf zur Einziehung der an ALAC abgetretenen Forderungen ermächtigt. ALAC ist zum Widerruf berechtigt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit ALAC nicht ordnungsgemäß nachkommt, der Kunde in Zahlungsverzug gerät, ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt ist oder ein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechtes vor, hat der Kunde auf Verlangen von ALAC unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, ALAC die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. ALAC ist auch selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.

7.12 Übersteigt der Wert der für ALAC bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als zehn Prozent, ist ALAC auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach der Wahl von ALAC verpflichtet.

7.13 Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse berechtigt ALAC zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag und dazu, die Rückgabe der Lieferungen zu verlangen.

§ 8 Mängelansprüche

8.1 Angaben über die Produkte von ALAC, insbesondere die in Angeboten enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben, sind keine Beschaffenheitsgarantien, sondern lediglich Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Ware.

8.2 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rückgriffsansprüche (§§ 377, 381 HGB) ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die Mängelanzeige hat schriftlich zu erfolgen. In der Zeit von der Lieferung bis zur Mängelrüge trägt der Kunde die Beweislast für den sachgerechten Umgang mit der gelieferten Ware und ihre produktspezifische Lagerung.

8.3 Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien für besondere Merkmale (zugesicherte Eigenschaften) sowie sonstige selbständige Garantieverpflichtungen werden nur übernommen, wenn sie als solche schriftlich vereinbart sind.

8.4 Bei einer verspäteten oder nicht ordnungsgemäß geltend gemachten Mängelrüge verliert der Kunde seine Mängelansprüche, es sei denn, der Mangel ist von ALAC arglistig verschwiegen worden.

8.5 Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge behebt ALAC die Mängel im Wege der Nacherfüllung nach Wahl von ALAC durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache. Der Käufer hat ALAC die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer ALAC die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

8.6 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt ALAC, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann ALAC die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

8.7 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessenen Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

8.8 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen uns gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

8.9 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 9 (Haftung) dieser Verkaufsbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 9 Haftung

9.1 Die Haftung von ALAC für - eigene oder ihr zuzurechnende - leicht fahrlässige Pflichtverletzungen auf Schadensersatz ist ausgeschlossen.

9.2 Die Haftung von ALAC für - eigene oder ihr zuzurechnende - grob fahrlässige Pflichtverletzungen auf Schadensersatz ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung ALAC bei Vertragschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen musste.

9.3 Für Verzugsschäden haftet ALAC nur in Höhe von bis zu 5 % der mit ALAC vereinbarten Vergütung.

9.4 Die Beschränkungen aus vorstehenden § 9.1 bis § 9.3 gelten nicht für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes, im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, im Falle der Übernahme einer Garantie oder bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, also solcher, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Beschränkungen in § 9.1 bis 9.3 gelten zudem nicht im Fall einer Haftung für Vorsatz und (mit Ausnahme von § 9.2) für grobe Fahrlässigkeit.

9.5 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn ALAC die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen.

9.6 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

§ 10 Verjährung

10.1 Der Anspruch auf Nacherfüllung verjährt 12 Monate nach Gefahrübergang bzw., sofern vorliegend, nach Abnahme des Liefergegenstandes. Ein Neubeginn der Verjährung tritt nur im Falle der Ersatzlieferung der mangelhaften Sache ein. Im Falle der Nachbesserung ist der Neubeginn der Verjährung, soweit es sich nicht nachweislich um die Folgen der Nachbesserung handelt, ausgeschlossen.

10.2 Die Ansprüche auf Minderung der Vergütung und die Ausübung des Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen soweit der Anspruch auf Leistung oder Nacherfüllung verjährt ist. Die Verjährungsfrist im Falle des Lieferantenregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Sie läuft frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ab, in welchem der Kunde die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat.

10.3 Die Verjährungsfrist von 12 Monaten gemäß vorstehendem § 10.1 gilt auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen ALAC, die mit einem Mangel im Zusammenhang stehen. Soweit Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, die nicht mit einem Mangel im Zusammenhang stehen, gilt eine Ausschlussfrist von 18 Monaten. Die Frist beginnt mit der Kenntnis des Schadens und der Person des Schädigers.

10.4 Die Verjährungsfrist von 12 Monaten gemäß vorstehenden §§ 10.1 und 10.3 gilt nicht im Falle des Vorsatzes und des arglistigen Verschweigens eines Mangels. Sie gilt desweiteren nicht für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

10.5 Im Falle der Nacherfüllung auf reiner Kulanzbasis erfolgt diese ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ist ein Neubeginn der Verjährung damit nicht verbunden.

§ 11 Software

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software im vertraglich bestimmten Umfang zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von ALAC zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei ALAC. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

§ 12 Geheimhaltung

Alle von ALAC zur Verfügung gestellten geschäftlichen oder technischen Informationen (bspw. Software, Unterlagen etc.) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind oder schriftlich von ALAC zur Weitergabe durch den Kunden bestimmt wurden, gegenüber Dritten geheim zu halten und bleiben ausschließliches Eigentum von ALAC. ALAC behält sich alle Rechte an diesen Informationen, insbesondere Urheberrechte und sonstige Leistungsschutzrechte, vor. Der Kunde verwahrt und sichert diese Informationen so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist. Die Vervielfältigung und/oder gewerbliche Nutzung von solchen Informationen bedarf der schriftlichen Zustimmung von ALAC. Im Betrieb des Kunden beschäftigte Personen dürfen derartige Informationen nur zur Verfügung gestellt werden, sofern es für die Verwendung des Produktes erforderlich ist. Der Kunde stellt im Falle der Weitergabe von Informationen an seine Mitarbeiter sicher, dass seine Mitarbeiter ebenfalls zur Geheimhaltung über diese Informationen verpflichtet werden. Im Betrieb des Kunden beschäftigte Personen dürfen derartige Informationen nur zur Verfügung gestellt werden, sofern es für die Verwendung des Produktes erforderlich ist. Der Kunde stellt im Falle der Weitergabe von Informationen an seine Mitarbeiter sicher, dass seine Mitarbeiter ebenfalls zur Geheimhaltung über diese Informationen verpflichtet werden.

§ 13 Schutzrechte

13.1 ALAC steht nach Maßgabe dieses § 13 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Allerdings haftet ALAC nur für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Urheberrechten Dritter ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder in Deutschland oder vom Europäischen Patentamt veröffentlicht ist. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

13.2 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von ALAC nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von ALAC gelieferten Produkten eingesetzt wird.

13.3 In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird ALAC nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ALAC dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 9 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

13.4 Bei Rechtsverletzungen durch von ALAC gelieferte Produkte anderer Hersteller wird ALAC nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Ansprüche gegen ALAC bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 13 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 14 Gerichtsstand/ Erfüllungsort/ Anwendbares Recht

14.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von ALAC. ALAC ist jedoch berechtigt, den Kunden vor dem Gericht zu verklagen, an dem der Kunde seinen Sitz hat.

14.2 Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Kirchhundem.

14.3 Die Vertragssprache ist Deutsch. Auf unter Zugrundelegung dieser Bedingungen abgegebene Erklärungen und geschlossene Verträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) Anwendung.

14.4 Soweit der Vertrag oder diese Verkaufsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Verkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.